

Sponsoringvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll ein bestimmtes Ereignis (Turnier, Konzert etc) gesponsert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Im Folgenden wird danach unterschieden, ob die Unterstützung des Sponsors auf eine Veranstaltung oder auf die Person des Gesponsorten bezogen sein soll. Beantworten Sie die Abfrage mit "nein", wenn der Vertrag auf das Sponsoring des Vertragspartners und **nicht** auf eine bestimmte Veranstaltung ausgerichtet werden soll.

Geben Sie die Veranstaltung an, für die die Sponsorleistungen erbracht werden sollen.

Geben Sie den Ort an, an dem die Veranstaltung stattfinden soll.

Geben Sie nun noch das Datum oder den Zeitraum an, an dem die Veranstaltung stattfinden soll.

Frage 2: Soll der Sponsor ausschließlich Sach- oder Dienstleistungen erbringen?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Sponsorleistungen beschränken sich nicht darauf, durch Zahlung eines Geldbetrags erbracht zu werden. Der Gesponsorte kann auch mit Sachmitteln oder Dienstleistungen gefördert werden, wie bspw. durch Auslobung von Kunst- oder Kulturpreisen, Patenschaften, PR-Leistungen, wie die Erstellung von Plakaten, Anzeigen, Katalogen, Büchern, Publikationshilfen oder Broschüren, die Übernahme von Transportleistungen oder die Bereitstellung von Räumen.

Frage 3: Ist der Sponsorbetrag umsatzsteuerpflichtig?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Grundsätzlich sind Sponsorleistungen umsatzsteuerpflichtig.

Es gibt jedoch eine Ausnahme:

Ist der Gesponserte gem. § 4 Nr. 20a) UStG eine steuerbegünstigte Einrichtung bspw. Theater, Orchester, Museen etc. und erbringt er eine Leistung, die keine Gegenleistung zur Sponsorleistung darstellt, dann fällt keine Umsatzsteuer an. Dafür beispielhaft sind folgende Leistungen, die aber lediglich als Übersicht dienen sollen und nicht die Überprüfung des konkreten Sachverhalts durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen:

- Bloße Namensnennung, Emblem oder Logo des Sponsors auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen, Programmheften (ohne besondere Hervorhebung);
- Namensnennung des Sponsors in einem Grußwort bzw. einer Einleitung oder Danksagung;
- Namensnennung des Sponsors bei Eröffnungsreden und im Interview;
- Einladungskarten zu Veranstaltungen des Gesponserten weisen auf die Unterstützung des Sponsors hin;
- Namensnennung des Sponsors in Hörfunk- und Presseberichten;
- Grußwort eines Sponsors bei einer Eröffnungsveranstaltung;
- Teilnahme eines Sponsors an einer Pressekonferenz;
- Zeitungsbericht mit Photo des Sponsors;
- Bezeichnung als "offizieller Sponsor/Lieferant/Ausstatter";
- Räumlichkeiten des Sponsors als Aufführungsort von Veranstaltungen;
- Durchführung von Veranstaltungen des Sponsors in den Räumlichkeiten des Gesponserten;
- Organisation einer Premierenfeier, einer Vernissage mit Künstlern, Sondervorführungen/ Sonderführungen, Durchführung einer Preview für Gäste des Sponsors jeweils ohne Werbemaßnahmen des Sponsors;
- Werbung des Sponsors auf Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen des Gesponserten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Gesponserten;
- Hinweis des Gesponserten, dass ein angekauftes Bild o.ä. mit Unterstützung des Sponsors erworben wurde;
- Vergabe von Ehrenkarten in geringem Umfang an den Sponsor;
- Abbildung von Kunstwerken zu werblichen Zwecken auf den Produkten des Sponsors;
- Namensnennung, Emblem oder Logo des Sponsors auf Eintrittskarten;
- Übernahme der Bewirtung bei Kulturveranstaltungen durch Personal des Sponsors;
- Absatz von Produkten des Sponsors im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung durch den Sponsor.

Geben Sie an, wie hoch der Sponsorbetrag ohne Mehrwertsteuer insgesamt ist. EUR:

Geben Sie an, wann die Zahlung zu erbringen ist (bspw. "am 18.01.2007", "bei Vertragsschluss", "14 Tage vor Veranstaltungsbeginn etc.)."

Geben Sie an, auf welches Konto die Zahlung zu erfolgen hat. Zunächst bitte den Kontoinhaber:

Geben Sie nun die Kontonummer ein:

Geben Sie noch die Bankleitzahl ein:

Geben Sie schließlich noch den Namen der Bank ein:

Geben Sie – möglichst detailliert – an, welche Werbeverpflichtung der Vertragspartner des Sponsors zu erfüllen hat (z.B. Namensnennung und Logo auf Plakaten oder Programmheften, Nennung des Sponsors bei allen PR-Maßnahmen).

Frage 4: Soll der Sponsor alleiniger Sponsor sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Es kann vereinbart werden, dass der Förderer alleiniger Sponsor sein soll, um jegliche anderweitige Werbung des Gesponsorten auszuschließen.

Frage 5: Soll das Sponsoring zurückgewährt werden, wenn das Ereignis ausfällt?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Frage 6: Soll der Gesponsorte in jedem Fall haften, wenn das Ereignis ausfällt?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wenn der Empfänger der Sponsorleistung dem Sponsor das Stattfinden des Ereignisses garantiert, muss er dem Sponsor alle Schäden ersetzen, die dieser aufgrund des Ausfalls erleidet, selbst wenn der Gesponsorte den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Da der Nachweis eines konkreten Schadens regelmäßig schwierig ist, sollte ein Betrag festgelegt werden, den der Gesponsorte bei Ausfall zu zahlen hat. Bei Nachweis eines höheren Schadens kann dieser gefordert werden. EUR:

Frage 7: Wollen Sie die Geheimhaltung des Vertrags vereinbaren?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Wenn Sie nicht wünschen, dass Details des Vertrags bekannt werden, insbesondere zur Höhe der Sponsorzahlungen, sollten Sie die Geheimhaltung des Sponsoringvertrags vereinbaren. Im Fall eines Bruchs der Geheimhaltung haben Sie das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
